

II/B	Gelb hinterlegte Felder führen jene Textbausteine des Kriteriums an, die in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden müssen!
	
B. Textilien	
1. FÜR VORREITER	
Sozial faire Textilien bevorzugt	
26.01.2011, Florian Schönthal-Guttmann	
Vorbemerkung	<p>Mit diesem Kriterium wird ein Wettbewerb zwischen sozial fairen und herkömmlichen Unternehmen und Produkten ermöglicht.</p> <p>Das EuGH Judikat "Wienstrom" hat für den Umweltbereich klargestellt, dass in einer Ausschreibung unter bestimmten Voraussetzungen auch Bewertungskriterien herangezogen werden können, die den Produktionsprozess betreffen und sich nicht direkt in den Produkteigenschaften niederschlagen. Die Berücksichtigung „sozial fairer Arbeitsbedingungen für ProduzentInnen“ als Zuschlagskriterium wird aber derzeit von Seiten der Europäischen Kommission als mit den Vergaberichtlinien nicht vereinbar eingestuft. Andererseits erfolgt Rechtsentwicklung auch durch ausschreibende Stellen, die das rechtlich Mögliche vorantreiben und die Judikatur mit ihren Argumenten überzeugen. In diesem Sinn ein Kriterium für Vorreiter.</p> <p>Nähere Informationen: zum rechtlichen Hintergrund [sheet I/C]; zur Nutzung als Kriterium [sheet II/B1]</p>
Festlegung Ausschreibungsgegenstand	"Herstellung von Arbeitskleidung, bevorzugt aus sozial fairer Produktion"
Präambel	<p>Nach Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fördert die Gemeinschaft mit ihrer Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer. In diesem Zusammenhang wurde der Faire Handel in Europa schon früh als „effizienteste Art der Entwicklungsförderung bezeichnet“ (Entschließung des Europäischen Parlaments zum fairen Handel aus 1998).</p> <p>Textilien und Bekleidung werden in Billiglohnländern oft unter menschenverachtenden Arbeitsbedingungen hergestellt. Berücksichtigt auch die öffentliche Hand soziale Kriterien beim Einkauf, kann sie Vorbild für Unternehmen und KonsumentInnen sein, aktiv zu besseren weltweiten Arbeitsbedingungen und zur Armutsminderung beizutragen.</p> <p>Nunmehr sollen sozial faire Aspekte auch im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens des < Name Auftraggeber > verstärkt berücksichtigt werden.</p> <p>Vergaberechtlicher Anknüpfungspunkt ist §19 Abs6 BVergG 2006, wonach auf Maßnahmen zur Umsetzung sozialpolitischer Belange</p>

insbesondere in der Berücksichtigung derartiger Aspekte durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien Bedacht genommen werden kann.

Eine Präambel ist rechtlich nicht erforderlich, trägt aber zur Steigerung der Transparenz und Bewusstseinsbildung bei öffentlichen BeschafferInnen bei. So vorhanden, kann hier zusätzlich auch auf etwaig vorliegende themenbezogene Entschlüsse oder Beschlüsse der Beschaffungsstelle und / oder übergeordneter Gebietskörperschaften verwiesen werden.

Textbaustein Kriterium in den Regelungen zur Angebotsbewertung	Bewertungskriterien Preis 60% Produktqualität 30% sozial faire Produktionsbedingungen 10% Einhaltung der ILO Kernkonventionen in der Produktionsphase 40% Einhaltung darüber hinausgehender Arbeitsstandards in der Produktionsphase 30% Transparenz und Kontrolle von Sozialstandards in der Produktionskette: 30%
--	--

Gegebenenfalls kann der o.a. Katalog weiter verfeinert, durch erläuternde Bemerkungen näher beschrieben oder durch ein Punktesystem (5 Punkte für ..., 3 Punkte für ...) ergänzt werden.

Textbaustein Nachweis	Die Einhaltung der o.a. Kriterien ist wie folgt nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none">▶ Zertifizierung des Produkts mit dem FairTrade-Gütesiegel,▶ subsidiär jede gleichwertige unabhängige Zertifizierung,▶ subsidiär der Mitgliedschaft in der Multistakeholder-Initiative xxx bzw.▶ subsidiär einer Beschreibung sämtlicher Informationen, Maßnahmen, Aktivitäten des Auftragnehmers / der AuftragnehmerIn sowie die Beilage verfügbarer Unterlagen (z.B. Monitoringbericht, nationale Bescheinigungen etc.), welche die die Einhaltung der ILO-Kernkonventionen im Produktionsprozess nachweisbar belegen. Der/die AuftraggeberIn ist berechtigt, weiterführende Erkundigungen einzuholen.
------------------------------	---

Man kann den Nachweis auch rechtssicherer gestalten, wenn ausdrücklich eine Eigenerklärung des/der BieterIn zugelassen wird [sheet II/A/2]; dies geht aber in der Regel auf Kosten der entwicklungspolitischen Effektivität dieses Kriteriums.